

Neuausgabe: 20.03.2013

Allgemeine Angaben

An die Gemeinde:

Standort der Anlage

Strasse / Haus Nr.:

Versicherungs Nr.:

Grundbuch Nr.:

Gebäudeeigentümer/in
Bauherr/in / Vertreter/in

Firma

Tel.:

Name/Vorname:

Adresse:

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Installationsfirma

Name/Vorname:

Tel.:

Adresse:

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Gebäudenutzung

EFH

MFH

Landwirtschaft

Gewerbe/Industrie

Andere:

Heizungsanlage

Installationsart

Neubau/Erstinstallation

Sanierung/Umbau

Umstellung von

-Feuerung auf

-Feuerung

Aggregate Typ

Zentralheizung

Cheminéeofen Typ B1

Holzofen

Etagenheizung

Cheminéeofen Typ B2

Kachelofen

Einzelaggregat

Cheminée

Wärmepumpe*

→

Kältemittel nicht brennbar*

Kältemittel brennbar*

Warmwasser

andere:

Brennstoff (siehe unten)

Brennstofflagerung

Tank

Silo

Flaschen - Schrank

im Gebäude

ausserhalb Gebäude

überflur

erdverlegt

Inhalt

(m³ / Stk)

Wärmeerzeuger

Fabrikat/Typ/Jahr

Nennleistung

kW

neu

VKF-Nr.:

keine Änderung

kondensierend

ja

nein

Max. Abgastemp:

°C

raumluftabhängige Aggregate

raumluftunabhängige Aggregate

Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitstemperaturbegrenzer

im Kessel eingebaut

eingestellt auf

°C

in der Abgasleitung eingebaut

eingestellt auf

°C

andere:

Ergänzungen zu den verschiedenen Brennstoffen:

Heizöl

Bei Neuanlagen und Änderungen ist das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular 130 "Gesuch Tankanlagen / Fasslager" inkl. den notwendigen Planunterlagen dreifach beizulegen.

Erdgas

Für wärmetechnische Anlagen mit Erdgas ist das Formular 125 zu verwenden.

Flüssiggas

Dem Gesuch ist das Gesuchsformular 140 "Installationsanzeige Flüssiggas" vollständig ausgefüllt 3-Fach beizulegen.

Biogas

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung des SVGW resp. TISG über die Konformität der Anlage in entsprechender Anzahl beizulegen.

*** Wärmepumpe**

Ohne Angabe vom Kältemittel wird von einem brennbaren Medium ausgegangen.

Hinweis: Werden Kältemittel eingesetzt, die in der Luft stabil sind und Mengen von 3 kg überschreiten, ist eine Bewilligung über www.pebka.ch, der interkantonalen Plattform zum Vollzug des Bewilligungsverfahrens für Kältemittel, zu beantragen. Diese Bewilligungen sind ab 1.1.2013 auch für reine Wohnbauten notwendig.

AbgasanlageKapitel 440 bis 443 Brandschutzregister (BSR) → www.bsr-rpi.ch Neuanlage

Fabrikat/Typ

VKF-Nr.

 Sanierung→ **Abgasanlagen sind gut sichtbar gemäss Ziff. 6.5 BSR "Wärmetechnische Anlagen" zu kennzeichnen** ← keine Änderung

Höchstzulässige Abgastemperatur:

System LAS LAF

Durchmesser der Abgasanlage:

mm

Anzahl Anschlüsse an Abgasanlage:

Stk

Höhe der Abgasanlage über First

cm

über Flachdach:

cm

über Dachfläche:

cm

Abgasanlage an Fassade

 Fassade nicht brennbar Fassade brennbar

→ Abstand

cm

Abgasanlage in Schacht

Kapitel 401 bis 403 Brandschutzregister (BSR)

→ www.bsr-rpi.ch

EI (nbb)

 Gemauert

Material

Stärke

cm

 Mit VKF-Anwendung

Nr.

Abstand ab Ausserkante Schacht zu brennbarem Material

cm

Abgasanlage im Schacht auf der ganzen Länge bis über Dach luftumspült

 ja nein**Einbau / Anschluss
in best. Kamin****Die Eignung des bestehenden Kamins ist von einem im Kanton Schaffhausen zugelassenen Kaminfegemeister (Liste unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar) oder einem ausgewiesenen Fachexperten schriftlich zu bestätigen.****Das vollständig ausgefüllte Formular 121 "Konformitätserklärung für den Einbau von Abgasanlagen" ist, sofern verlangt, nach der Erstellung / nach der Änderung, spätestens anlässlich der Schlusskontrolle zu Händen der Bauakten abzugeben.**(Formular unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar)**Aufstellung-/ Heizraum**

Standort/Geschoss:

 Dachzentrale

Rauminhalt:

m³ neu

Bauart der Decke

Stärke

cm

F / (R)EI

 Anpassung

Bauart der Wände

Stärke

cm

F / (R)EI

 keine Änderung

Bauart des Bodens

Stärke

cm

F / (R)EI

Frisch-/Verbrennungsluftzufuhr

 Fenster (arretiert) Rohr

Freier Querschnitt der Be-/Entlüftung

cm²mechanisch: ja nein

Weitere Aggregate im Aufstellungsraum

 ja nein

Gesamtleistung aller Wärmeerzeuger

kW

Türe Aufstellungs-/Heizraum

 T 30 / EI 30Schleuse: ja nein

Bodenablauf im Aufstellungsraum

 ja neinGewässerschutzventil: ja nein**Raumnutzung**

Der Aufstellungs-/Heizraum wird für andere Zwecke genutzt

 ja nein**Bemerkungen/Beilagen****Weitere Angaben**

(mehrere Komponenten etc.)

Datum der Ausführung**Zusätzliche Planbeilagen****Ort / Datum / Unterschrift**

Eigentümer/in oder dessen Stellvertreter/in:

Gesuchsteller/in:

**Bemerkungen
der Gemeinde**

Anhang zum Gesuchsformular 120:

Das vollständige Gesuch ist in jedem Fall bei der Gemeinde einzureichen

Als Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- Bei Neu- und Umbauten die gemäss Baugesetz vorgeschriebenen Pläne. Bei bestehenden Räumen Grundriss und Schnitt der direkt betroffenen und angrenzenden Räumlichkeiten; ferner ein Situationsplan der Liegenschaft sowie die jeweiligen Anwendungen der VKF (Heizungsanlage / Abgasanlagen).
- Beim Anschluss von neuen Heizgeräten an bestehende (altrechtliche) Kamine, ist der Bau eingabe die schriftliche Bestätigung eines im Kanton Schaffhausen zugelassenen Kaminfe gemeister oder einem ausgewiesenen Fachexperten über die Eignung vom bestehenden Kamin beizulegen.
- Bei der Erstellung von Feuerungsanlagen welche nicht in allen Teilen über eine VKF - Anwendung verfügen (z.B. Cheminée - Anlagen, Kachelöfen etc.) sind die entsprechenden Detailpläne spätestens vor der Erstellung der Anlage durch die zuständige Feuerpolizei genehmigen zu lassen.
- Bei der Erstellung von aussen liegenden Abgasanlagen resp. Wärmepumpen, ist zusätzlich ein normales Baugesuch erforderlich (Massgebend ist die Bauverordnung der jeweiligen Gemeinde).

Ausfertigung der Gesuchseingabe: (Art. 57 + 58 Bau Gesetz) (Art. 11 USG)

2-Fach

Für Heizungsanlagen bis 350 kW (inkl. Wärmepumpen)
Für Holzheizungen mit natur belassenem Holz bis 70kW
Für Cheminée und Cheminéeöfen
Kohlefeuerungen bis 70 kW
Abgasanlagen

3-Fach

Für Heizungsanlagen über 350 kW (inkl. Wärmepumpen)
Für Holzheizungen mit natur belassenem Holz über 70kW
Kohlefeuerungen über 70kW
Flüssiggasanlagen
Biogasanlagen

Anlagen mit mehreren Komponenten

Sofern das zur Anwendung kommende Heizungssystem über mehrere Anwendungsnummern verfügt, sind diese auf Seite 2 in der Rubrik "weitere Angaben" anzugeben.

Anmerkungen:

Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist gemäss Brandschutzverordnung § 5 bewilligungs- und meldepflichtig.

Sämtliche wärmetechnischen Einrichtungen haben den feuerpolizeilichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) den EKAS Richtlinien Flüssiggas Teil 1 und 2 sowie dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) zu entsprechen.

Aufstellungs- und Heizräume, Abgasanlagen etc., welche den feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, müssen bei Heizungsauswechslungen den geltenden Vorschriften angepasst werden.

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Gesuche resp. Gesuche ohne vollständige Beilagen, können nicht bearbeitet werden und werden dem Gesuchsteller retourniert.

Zur Beachtung:

Gemäss Art. 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BSG) dürfen bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen durch die zuständige Feuerpolizei festgestellt wurde.

→ Die Schlussabnahme ist 5 Arbeitstage im Voraus zu melden ←

Das vollständig ausgefüllte Formular 121 "Konformitätserklärung für den Einbau von Abgasanlagen" ist, sofern verlangt, nach der Erstellung / nach der Änderung, spätestens anlässlich der Schlusskontrolle zu Händen der Bauakten abzugeben.

(Formular unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar)

Das vollständige Gesuch ist in jedem Fall bei der Gemeinde einzureichen